

## Reform der Schenkungs- und Erbschaftsteuer

# EIN WICHTIGER BEITRAG DER CSU-LANDESGRUPPE ZUM ERHALT VON ARBEITSPLÄTZEN UND FAMILIENUNTERNEHMEN

22. JUNI 2016

Die große Koalition regelt diese Woche die Erbschaft- und Schenkungsteuer neu. Die CSU-Landesgruppe hat sich besonders dafür eingesetzt, dass Unternehmen auch nach einem Eigentümerwechsel fortgeführt und Arbeitsplätze erhalten werden. Dies ist ein großer Erfolg für unsere mittelständisch geprägte deutsche Wirtschaft.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2015 hat eine Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechtes notwendig gemacht. Das Gericht hatte zwar die bestehenden Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen für geeignet, erforderlich und grundsätzlich angemessen gehalten, um Unternehmen in ihrem Bestand zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Es sah es aber als verfassungswidrig an, dass die Verschonungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen gelten - ohne Prüfung, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Auch die Grenze von 20 Mitarbeitern, bis zu der Betriebe bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen waren, war vom Bundesverfassungsgericht als zu hoch verworfen worden. Zudem wurde die Verschonung des gesamten Betriebsvermögens - selbst wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50 Prozent erreicht - als unverhältnismäßig eingestuft.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes haben Einschränkungen der bisherigen Verschonungsregeln unumgänglich gemacht. Für die CSU-Landesgruppe stand die Neuregelung jedoch von Anfang an unter der Bedingung, dass sie den Generationenübergang der vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie bedeutenden Familienunternehmen in Deutschland nicht gefährden darf. Wir sind deshalb während des gesamten Verfahrens bis zum Abschluss der Beratungen des Gesetzentwurfs konsequent und hartnäckig dafür eingetreten, bei der Neuregelung

lung der Erbschaftsteuer die Verschonungsregelungen so weit wie verfassungsrechtlich zulässig zu erhalten und die dem Gesetzgeber vom Gericht ausdrücklich zuerkannten Spielräume voll auszuschöpfen.

Der Regierungsentwurf sah basierend auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts u.a. folgende zentrale Neuregelungen vor:

- ◆ **Verschonungswürdiges Vermögen:** Zukünftig soll nur noch das sogenannte begünstigte Vermögen verschont werden kann. Als begünstigt wird solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient, angesehen.
- ◆ **Große Unternehmensvermögen:** Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Millionen Euro (Prüfchwelle) muss sich der Erbe entweder einer Verschonungsbedarfsprüfung unterziehen oder einen Verschonungsabschlag in Kauf nehmen (Verschonungsabschlagsmodell).
- ◆ Bei der **Verschonungsbedarfsprüfung** muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Er muss dafür bis zur Hälfte dieses Vermögens einsetzen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.
- ◆ Anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung kann sich der Erwerber alternativ für ein **Verschonungsabschlagsmodell** entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird. Ausgehend vom regulären Verschonungsabschlag von 85 Prozent (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bei bis zu 26 Millionen Euro bzw. von 100 Prozent (bei einer Haltefrist von sieben Jahren) sank die Verschonung im Regierungsentwurf schrittweise für jede zusätzliche 1,5 Millionen Euro, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfchwelle liegt, um jeweils 1 Prozent bis zu einem Wert begünstigten Vermögens von 116 Millionen Euro.
- ◆ **Kleine Unternehmen:** Betriebe mit bis zu drei Beschäftigten sind gänzlich von der Lohnsummenregelung auszunehmen (Bagatellgrenze). Dabei werden Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeitkranke und Auszubildende nicht mitgezählt. Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 Prozent nicht unterschreiten. Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 Prozent nicht unterschreiten.

Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden noch folgende Verbesserungen erreicht:

- ◆ **Entlastung kleiner Unternehmen von Bürokratie:** Die sogenannte Bagatellgrenze, bis zu der Betriebe gänzlich von der Lohnsummenprüfung ausgenommen

werden, wird von drei auf fünf Beschäftigte angehoben. Dies bedeutet eine deutliche Entlastung kleiner Unternehmen von bürokratischen Pflichten. Saisonarbeiter werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nicht mit einbezogen.

- ◆ **Begünstigung von Investitionen:** Diejenigen Finanzmittel und andere Vermögensgegenstände aus einem Erbe, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers gemäß einem auf ihn zurückzuführenden Plan in das Unternehmen investiert werden, werden ebenfalls steuerrechtlich begünstigt. Damit ist sichergestellt, dass von langer Hand geplante Investitionen nicht durch einen Erbfall behindert werden und Betriebe mit saisonal schwankenden Finanzmitteln ihre Beschäftigten auch nach einem Todesfall weiter aus den dafür vorgehaltenen Mitteln entlohnen können.
- ◆ **Verwaltungsvermögen:** Es bleibt beim Begriff des Verwaltungsvermögens wie im geltenden Recht. Das Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10 Prozent des begünstigten Vermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Dadurch bleibt eine Vollverschonung von Unternehmen, deren begünstigtes Vermögen unterhalb der Prüfschwelle für die Verschonungsbedarfsprüfung von 26 Millionen Euro liegt, auch in Zukunft grundsätzlich möglich. In den Verhandlungen konnte eine Klarstellung erreicht werden, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden (z. B. bei Brauereigaststätten und Tankstellen), begünstigt werden.
- ◆ **Besondere Steuererleichterungen für Familienunternehmen:** Familienunternehmen, die mit ihren langfristigen gesellschaftsvertraglichen Bindungen einen besonderen Beitrag zur stabilen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands leisten und dafür Einschränkungen bei der Verfügbarkeit ihrer Gesellschaftsanteile und bei der Ausschüttung von Erträgen in Kauf nehmen, werden nun in einer praxistauglichen Weise besonders berücksichtigt. Die für den Nachweis eines erhöhten Verschonungsbedarfs zu erfüllenden gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Beschränkungen wurden den praktischen Gegebenheiten entsprechend angepasst und die Bindungsfristen für diese Beschränkungen gegenüber dem Regierungsentwurf nahezu halbiert. Die Verfügungsbeschränkungen müssen nun nur noch zwei Jahre vor und zwanzig Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird – entsprechend dem für eine Anteilsweitergabe gesellschaftsvertraglich festgesetzten Abschlag – vorab eine Steuerbefreiung von bis zu 30 Prozent des Unternehmenswerts gewährt.
- ◆ **Erweiterte Stundungsregelung:** Es wird im Todesfall ein voraussetzungsloser Rechtsanspruch auf eine bis zu zehnjährige zinslose Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Erbschaftsteuerschuld neu geschaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Unternehmen, denen in der Verschonungsbedarfsprüfung kein Erlass oder im Verschonungsabschlagsmodell nur ein geringer Abschlag gewährt worden ist, nicht durch die Erbschaftsteuerschuld in ihrer Existenz bedroht werden.
- ◆ **Realitätsgerechte Unternehmensbewertung:** Beim im Bewertungsgesetz geregelten vereinfachten Ertragswertverfahren wird der für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst und von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt. Damit wird

die durch das Niedrigzinsumfeld entstandene Verzerrung bei der Unternehmensbewertung behoben und Unternehmen, die dieses Bewertungsverfahren nutzen, mit knapp 30 Prozent geringer bewertet als im geltenden Recht.

Als weiterer Erfolg ist zu verbuchen, dass das Verschonungsabschlagsmodell als unbürokratische Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung gegen seine vom Bundesrat und der SPD geforderte Abschaffung verteidigen und als unbürokratische Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung grundsätzlich erhalten konnten. Als Zugeständnis an die SPD für die zuvor genannten zahlreichen Verbesserungen war jedoch eine Einschränkung des Modells nötig. Der Verschonungsabschlag verringert sich nun um einen Prozentpunkt für jede 750.000 Euro, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Millionen Euro liegt. Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro wird keine Verschonung mehr gewährt.

Zudem sind während der Verhandlungen auch Maßnahmen zur besseren Einschränkung von Steuergestaltungen notwendig geworden. Hierzu zählen ein Ausschluss von Unternehmen von der Verschonung, wenn das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens überschreitet sowie die Absenkung der Quote für die Anerkennung von Finanzmitteln und geldwerten Forderungen als begünstigtes Vermögen im sogenannten Finanzmitteltest von 20 auf 15 Prozent.

Die Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts soll am 24. Juni 2016 vom Bundestag beschlossen und am 8. Juli 2016 zum zweiten Mal im Bundesrat beraten und entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

## Fazit

Die Richtung stimmt. Wir sichern mit der Reform Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Bei den parlamentarischen Beratungen konnte die CSU-Landesgruppe zahlreiche Maßnahmen durchsetzen. Sie führen zu deutlichen Verbesserungen gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Regierungsentwurf. Wir haben Sorge dafür getragen, dass die einzigartige familiegeprägte Unternehmensstruktur in Deutschland und mit ihr die in diesen Unternehmen vorgehaltenen Arbeitsplätze erhalten bleiben können. Zudem werden Unternehmen im Erbfall insgesamt deutlich weniger stark belastet, als im ursprünglichen Regierungsentwurf geplant. Es ist nun Sache des Bundesrats, eine zügige Umsetzung der neuen Regelungen nicht zu blockieren und die Rechtssicherheit für unsere Unternehmen nicht zu gefährden. Es bleibt aber auch dabei, die Erbschaftsteuer ist eine Ländersteuer. Wir wollen auf Dauer die Regionalisierung. Nur so werden wir unsere weitergehenden Vorschläge zu Gunsten von Arbeitsplätzen und zur Vereinfachung durchsetzen.